

Beschlussvorlage

01/2016/0598

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	23.06.2016
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6024-B16-F7D9

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.06.2016	öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Wohnungseinbau im bestehenden Landwirtschafts-Gebäude – Fl.Nr. 21 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 18

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 21 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Wohngebäude sind nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das landwirtschaftliche Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Anlagen:

Bauantrag
Lageplan 1

Lageplan 2